

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Verordnung

über das Naturschutzgebiet "Großes und Weißes Moor" in den Gemarkungen Kirchwalsede, Rotenburg, Unterstedt und Westerwalsede, Landkreis Rotenburg (Wümme)

Vom 18.12.2008

Aufgrund der §§ 24, 28c, 29, 30, 34b und 55 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) i. d. F. vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.04.2007 (Nds. GVBl. S. 161), und des § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2007 (Nds. GVBl. S. 708) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Großes und Weißes Moor" erklärt. Es umfasst auch das ehemalige NSG "Großes und Weißes Moor" (NSG LÜ 061).
- (2) Das NSG befindet sich in den Gemarkungen Kirchwalsede (Gemeinde Kirchwalsede, Samtgemeinde Bothel), Rotenburg (Stadt Rotenburg), Unterstedt (Stadt Rotenburg) und Westerwalsede (Gemeinde Westerwalsede, Samtgemeinde Bothel) im Landkreis Rotenburg (Wümme).
- (3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:12.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, sind Bestandteil des NSG. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.
- (4) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet "Großes und Weißes Moor". In der Karte ist die Teilfläche des NSG, die gleichzeitig FFH-Gebiet ist, grau unterlegt dargestellt.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 654 ha.
- (6) Die Bestimmungen der §§ 28a (Besonders geschützte Biotope) und 28b (Besonders geschütztes Feuchtgrünland) des NNatG werden von dieser Verordnung nicht berührt.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das NSG "Großes und Weißes Moor" besteht überwiegend aus einem wenig degenerierten Hochmoor mit torfmoosreichen Moorheide-Stadien und Übergängen zu intakter Hochmoorvegetation. Es kommen großflächig Moorwälder vor. Im zentralen Bereich des Hochmoores befinden sich natürlich entstandene, im Moorkörper liegende Kolke. Auf den im Norden und Südosten an das Hochmoor angrenzenden Mineralböden befinden sich Kiefernwälder auf potenziellen Eichenwaldstandorten. In den nördlichen und westlichen Randbereichen des NSG kommen, hauptsächlich auf den Mineralböden, einige Grünlandflächen vor. Im Nordosten des Gebietes liegt der "Kleine Bullensee", ein natürlich entstandener Geestrandsee.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des "Großen und Weißen Moores" als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit. Des Weiteren ist das NSG für die Naturkunde von Bedeutung.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
1. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Hochmoorbereichen, Kolken, Schwingrasenmoorflächen, Torfmoorschlenken, Moorheiden und Moorwäldern,
 2. die Erhaltung oder Entwicklung von extensiv genutztem Grünland, Sandheiden, Magerrasen und Hudewäldern,
 3. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
 4. die Verhinderung der Naturverjüngung standortfremder Baum- und Straucharten,
 5. die Erhaltung und weitgehende Wiederherstellung der Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes.
- (4) Die in der Karte grau unterlegte Teilfläche des NSG ist Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368). Das FFH-Gebiet "Großes und Weißes Moor" (Code DE 2922301) ist am 29.12.2004 in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische biogeographische Region im Amtsblatt der Europäischen Union (L 387/1) veröffentlicht worden und in der aktualisierten Liste vom 15.08.2008 (L 12/1) unverändert enthalten.
- (5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen durch die Erhaltung und Förderung insbesondere
1. des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich seiner typischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 91D0 Moorwälder
als großflächig im gesamten Gebiet verteilter und in den Randbereichen des Hochmoorkomplexes Störwirkungen abpuffernder Waldgürtel, auf meist feuchten bis wasser gesättigten anmoorigen Standorten, in sehr nasser Ausprägung mit Dominanz der Moorbirke, mit hoher Strukturvielfalt und hohem Alt- und Totholzanteil, in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung mit Moorheiden im Randbereich und den Lebensraumtypen "Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore" sowie mit teilweiser Entwicklung zum prioritären Lebensraumtyp "Lebende Hochmoore" im Kernbereich,
 2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) jeweils einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 3160 Dystrophe Seen und Teiche
als mit dem natürlich entstandenen Geestrandsee "Kleiner Bullensee" und mit den natürlich entstandenen Gewässern (Kolke auf Torfmudde) im Bereich des zentralen Hochmoorkörpers mit standorttypischem, nährstoffarmem Wasserhaushalt, in räumlichem und funktionalem Übergang zu natürlichen Verlandungsbereichen nährstoffarmer Stillgewässer,
 - b) 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
als sich regenerierende, durch Nutzungseinflüsse degenerierte Hochmoore mit nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind, einschließlich der naturnahen Moorrandbereiche, mit teilweiser Wiederherstellung des prioritären Lebensraumtyps 7110 "Lebende Hochmoore",
 - c) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
als Schlatts am flachwelligen Geestrand des "Großen Moores" und kleinflächig verstreut im gesamten Gebiet, auf nährstoffarmen, durch einen intakten Wasserhaushalt gekennzeichneten quelligen Anmoor- und Zwischenmoor-Standorten, im Verlandungsbereich der Gewässer als naturnahe, weitgehend gehölzfreie und überwiegend kleinflächige, ungenutzte Schwingrasenvegetation, teilweise in räumlicher und funktionaler Verzahnung mit kalkreichen Niedermooren und Übergängen zum Lebensraumtyp 91D0 Moorwälder,
 - d) 4010 Feuchte Heidegebiete des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix*

- als kleinflächig im Norden des Gebietes vorkommende feuchte Heiden mit Glockenheide, Wollgräsern, Pfeifengras und Torfmoosen,
- e) 4030 Trockene europäische Heiden
als kleinflächig im Norden des Gebietes vorkommende Sandheiden mit Besenheide,
- f) 7150 Torfmoor-Schlenken
als nasse, nährstoffarme Torf- und/oder Sandflächen mit Schnabelriedgesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden und/oder nährstoffarmen Stillgewässern.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die dieses oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Aufgrund des § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Wege und der Moorerlebniszone sowie der vor Ort von der Naturschutzbehörde gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit in § 4 nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Darüber hinaus werden gemäß § 24 Abs. 3 NNatG folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt, soweit in § 4 nichts anderes bestimmt ist:
 1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
 2. Feuer zu entfachen,
 3. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 4. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 5. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 6. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen. Die Naturschutzbehörde kann Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken,
 7. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 7 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder zur Torfkörperuntersuchung notwendig werden,
 8. oberirdische oder unterirdische Leitungen zu verlegen,
 9. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 10. Stauanlagen oder andere technische Vorrichtungen zur Wasserrückhaltung zu beschädigen oder zu beseitigen,
 11. Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Naturschutz oder die Heimatkunde beziehen,
 12. die Errichtung von Windkraftanlagen in einer Entfernung bis zu 1000 m von der Grenze des NSG,
 13. die Jagd auf Wasserfederwild mit Ausnahme von Kanada- und Nilgänsen.
- (4) Mit Ausnahme der Bestimmungen des § 3 Abs. 3 Nr. 13 bleibt die ordnungsgemäße Jagdausübung von den Regelungen dieser Verordnung unberührt, soweit es sich um das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen und Aneignen von Wild, auf die Hege und den Jagdschutz bezieht. Dies gilt nicht für die Anlage jagdlicher Einrichtungen, soweit § 4 Abs. 3 keine näheren Regelungen trifft.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 5 und 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. das Betreten des Gebietes auch außerhalb der in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Wege und der Moorerlebniszone sowie der vor Ort von der Naturschutzbehörde gekennzeichneten Wege durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten des Gebietes auch außerhalb der Wege für die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer Aufgaben, mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang mit Sand, Kies, Lesesteinmaterial oder gebrochenem, basenarmem Naturstein; die Verwendung anderer Materialien nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde, jedoch grundsätzlich ohne Einbringen von Kalkschotter oder Bauschutt,
 4. die Anlage von Wegen zur naturverträglichen Besucherlenkung in den in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Korridoren mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) sowie die Binnenentwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen,
 6. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen sowie der bebauten Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 7. die gärtnerische Nutzung und die Freizeitnutzung des Flurstücks 1/1 der Flur 7 von Unterstedt in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, ausgenommen eines 5m breiten Uferrandstreifens des "Kleinen Bullensees",
 8. das Errichten von baulichen Anlagen zur naturschutzfachlich unbedenklichen Besucherlenkung und naturkundlichen Bildung mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.

- (3) Freigestellt sind folgende Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen
 1. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansinzeinrichtungen sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind sowie deren Neuanlage mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 2. die Aufstellung und Nutzung von transportablen jagdlichen Ansinzeinrichtungen,
 3. die Nutzung, Unterhaltung, Instandsetzung und Neuanlage von Salzlecken,
 4. die Anlage von Kirrungen außerhalb des in der Karte dargestellten FFH-Gebietes, die Anlage von Kirrungen innerhalb des FFH-Gebietes nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Wildäsungsflächen, Wildäckern, und Kunstbauten, sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind, sowie deren Neuanlage mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis auf den in der Karte waagerecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen nach folgenden Vorgaben
 1. ohne Umwandlung der Grünland- in Ackernutzung,
 2. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 3. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft
1. auf den Flächen der Anstalt Niedersächsischer Landesforsten nach den Grundsätzen der langfristigen ökologischen Waldentwicklung gemäß Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz i. d. F. vom 20.03.2007,
 2. auf den übrigen Waldflächen im Sinne des § 11 NWaldLG,
 3. auf allen Waldflächen außerdem unter Beachtung folgender Vorgaben
 - a) die ausschließliche Förderung und Einbringung der standortheimischen Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften; angemessene Anteile von Neben- und Pionierbaumarten sind sicherzustellen,
 - b) die Bewirtschaftung als ungleichaltriger, vielfältig mosaikartig strukturierter Wald mit kontinuierlichem Altholzanteil bei in der Regel einzelstamm- bis horstweiser Holzentnahme sowie langen Nutzungs- und Verjüngungszeiträumen,
 - c) die Bewirtschaftung ohne Einsatz von Düngemitteln; der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist im Einzelfall nach den Vorgaben der NWFVA (Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt), Abt. B "Forstpflanzenschutz" zugelassen,
 - d) die Holzentnahme in der Zeit vom 01.08. bis 28.02. eines jeden Jahres unter Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten,
 - e) die Holzentnahme in der Zeit vom 01.03. bis 31.07. eines jeden Jahres unter Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten im Einzelfall mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (6) Die Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 5 von ihrer Zustimmung abhängigen Freistellungen Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.
- (7) Freigestellt sind die von der Naturschutzbehörde angeordneten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG; diese umfassen insbesondere Maßnahmen zur Wiedervernässung und zur Beseitigung von nicht standortgerechten und nicht heimischen Gehölzen.
- (8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Das Naturschutzgebiet und seine Wege werden durch Schilder gekennzeichnet. Diese enthalten zusätzliche Informationen zum Gebiet. Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG zu dulden.
- (2) Die zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 dienenden Maßnahmen können von der Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde in Pflege- und Entwicklungsplänen dargestellt werden.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach § 65 NNatG geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege betritt, ohne dass eine nach § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach § 65 NNatG geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 26 NJagdG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 3 Nr. 13 zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 NJagdG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8

Außerkräftreten einer Naturschutzgebietsverordnung

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Großes und Weißes Moor" (NSG LÜ 061) vom 25.09.1975 – veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung in Stade 1975, Seite 178 – tritt außer Kraft.

§ 9

Inkräfttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 18.12.2008

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann
(Landrat)

Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet







"Großes und Weißes Moor"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 18.12.2008

Luttmann
Landrat

Legende:

-  Grenze des Naturschutzgebiets
-  FFH-Gebiet "Großes und Weißes Moor"
-  Wege (§ 3 (2))
-  Korridore (§ 4 (2) Nr. 4)
-  Grünland (§ 4 (4))
-  Moorerlebniszone (§ 3 (2))

Quelle:
DGK5 - Rasterdaten

Landesvermessung + Geobasisinformation
Niedersachsen

Maßstab 1 : 12.000

Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Großes und Weißes Moor" des Landkreises Rotenburg (Wümme) ROW 001 vom xx.xx.2008

1. Das Gebiet

1.1 Lage und Größe

Das Naturschutzgebiet (NSG) "Großes und Weißes Moor" befindet sich in einem flachen Tal des Naturraums Stader Geest, kleinste naturräumliche Untereinheit: Ahausener Geest. Es grenzt im Norden an das bestehende Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Grafeler Holz, Hamerloh und Lintel" (LSG-ROW 131) an. Es befindet sich im Gebiet der Gemarkungen Kirchwalsede (Gemeinde Kirchwalsede, Samtgemeinde Bothel), Rotenburg (Stadt Rotenburg), Unterstedt (Stadt Rotenburg) und Westerwalsede (Gemeinde Westerwalsede, Samtgemeinde Bothel) im Landkreis Rotenburg (Wümme). Das NSG hat eine Größe von ca. 677 ha.

1.2 Geschichtliche Entwicklung des NSG und Anlass des Verfahrens zur Änderung der NSG-Verordnung

Bei dem überwiegenden Teil des NSG handelt es sich um eines der am besten ausgeprägten Hochmoore der Stader Geest, welches sich in einem geologischen Becken aus einem Niedermoor entwickelt hat. Bis auf wenige, kleine Handtorfstiche blieb das Moor von Abtorfungen verschont. Nachdem sich 1923 der Wasser- und Bodenverband "Großes und Weißes Moor" mit dem Ziel gegründet hatte, das bis dahin weitgehend ungestörte Moor durch Entwässerungs- und Wegebaumaßnahmen zu kultivieren und danach mehrere, im Wesentlichen von Ost nach West verlaufende Hauptentwässerungsgräben angelegt hatte, wurde bereits 1953 die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Moores erkannt. Im zentralen Bereich des Hochmoors wurde das NSG "Moorseengebiet im Großen Moor bei Kirchwalsede" ausgewiesen um die besondere Pflanzenwelt des Hochmoores zu erhalten. Dabei handelte es sich um ein kleines Schutzgebiet von ca. 22 ha.

Der Gedanke, das Große und Weiße Moor insgesamt unter Schutz zu stellen, wurde nach Anregungen von Prof. Preisung seit 1958 verfolgt, da es sich um eines der wenigen verbleibenden lebenden Hochmoore in Westeuropa und damit um ein für das ganze norddeutsche Tiefland hervorragendes Naturobjekt handelt. Um Akzeptanz für dieses Projekt auch in der Bevölkerung zu gewinnen, folgten großflächige Flächenankäufe des Landkreises, bevor 1975 das NSG "Großes und Weißes Moor", noch auf Basis des Reichsnaturschutzgesetzes, ausgewiesen wurde. Mit rund 440 ha umfasste dieses Gebiet einen Großteil des dort vorhandenen, zusammenhängenden Moorkörpers.

In den Randbereichen reicht der Moorkörper jedoch über die bis zur aktuellen Schutzgebietsänderung bestehenden Grenzen hinaus. Dies führte zu erneuten Erweiterungsplanungen für das NSG seitens der Bezirksregierung Lüneburg, seit etwa Mitte der 1980´er Jahre. Die Planungen bezogen sich zunächst auf die Flächen im Nordwesten, die heute größtenteils Bestandteil des Ökokontos der Stadt Rotenburg (Wümme) sind. Über die Moorflächen hinaus wurden hier naturschutzfachlich interessante, ehemalige Heideflächen

auf Mineralböden mit einbezogen. Für diese nordwestliche Erweiterungsfläche wurde im Zusammenhang mit dem Ökokonto der Stadt Rotenburg (Wümme) ein Entwicklungskonzept aufgestellt.

Im weiteren Verlauf der Erweiterungsplanungen der Bezirksregierung wurden ab 1990 weitere Flächen, zur Abpufferung von Störwirkungen und Nährstoffeinträgen in das Moor, südlich der bestehenden Grenzen, in Betracht gezogen.

Im Jahr 1992 wurde die Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie vom Rat der Europäischen Union (EU) verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen dient vor allem dem Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt in der EU. Sie fordert den Aufbau eines ökologischen Netzes "Natura 2000", welches auch die EU-Vogelschutzgebiete umfasst. Das NSG "Großes und Weißes Moor" wurde in der Abgrenzung der bestehenden Verordnung von 1975 im Jahr 1998 in einer ersten Tranche als FFH-Gebietsvorschlag von Niedersachsen über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit an die EU-Kommission gemeldet. In der ersten Tranche wurden fast ausschließlich bestehende Schutzgebiete gemeldet. Das großflächige Vorkommen mehrerer moortypischer Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie war letztendlich ausschlaggebend für die Meldung.

Ende 2004 wurde das Gebiet in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische Region aufgenommen und im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Dort veröffentlichte Gebiete müssen in einer Frist von sechs Jahren als "besondere Schutzgebiete" ausgewiesen – d.h. der europäische Schutz muss in nationales Recht umgesetzt werden (vgl. Art. 4 (3) FFH-RL). Für das NSG "Großes und Weißes Moor" bedeutet das vor allem, dass der Schutzzweck entsprechend der Erhaltungsziele beschrieben werden muss (vgl. §34b (3) Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG)). Eine Basiskartierung wurde zur Erfassung der FFH-Lebensraumtypen im Jahr 2004 durchgeführt. Dabei wurde auch der Erhaltungszustand der Lebensraumtypen bewertet. Fast 50% der Lebensraumtypen befinden sich demnach in einem ungünstigen Erhaltungszustand (Erhaltungszustand C) und müssen aufgrund der Bestimmungen der FFH-RL in einen günstigen Erhaltungszustand überführt werden, was unter anderem durch die bereits begonnenen Wiedervernässungsmaßnahmen erreicht werden soll. Dazu werden die Entwässerungsgräben (Gewässer III. Ordnung), die vom Boden- und Wasserverband "Großes und Weißes Moor" angelegt worden waren, abschnittsweise mit Staueinrichtungen versehen, um die Entwässerungsfunktion aufzuheben (vgl. Planfeststellungsbeschluss vom 26.06.2006).

Insgesamt besteht der Anlass zur Änderung des NSG "Großes und Weißes Moor" in der Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus der FFH-RL für dieses Gebiet ergeben und weiterhin in der Schutzwürdigkeit und der Pufferfunktion der Randbereiche des Moores, die durch die Erweiterung in das NSG mit einbezogen werden.

2. Wesentliche Inhalte der Verordnung

2.1 Schutzgegenstand und Schutzzweck

Schutzgegenstand

Das NSG "Großes und Weißes Moor" besteht überwiegend aus (wenig degenerierten) Hochmoorflächen sowie großflächigen Moorwäldern. Im zentralen Bereich des Hochmoores befinden sich natürlich entstandene Kolke und am nordöstlichen Rand liegt der "Kleine Bullensee", ein natürlich entstandener Geestrandsee. In den Randbereichen des NSG kommen Grünlandflächen sowohl auf Moorböden, als auch auf den an das Hochmoor angrenzenden mineralischen Böden, vor. Auf den mineralischen Böden befinden sich außerdem Kiefernwälder auf potenziellen Eichenwaldstandorten.

Schutzzweck

Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des Gebietes als Lebensstätte schutzbedürftiger, Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit. Ein weiterer allgemeiner Schutzzweck liegt in der Bedeutung des Gebietes für die Naturkunde. Bei dem Lebensraumschutz für die wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, stehen insbesondere Arten der Hochmoore und Hochmoorrandbereiche im Vordergrund (z.B. Rosmarinheide, Sonnentauarten, Gagel, Königsfarn, Hochmoor-Mosaikjungfer, Hochmoorbläuling, Moorfrosch, Kreuzotter und Kranich). Aufgrund der Seltenheit und Eigenart von Mooren sowie deren naturkundlichen Bedeutung, soll das Gebiet auch zur Umweltbildung und damit zu einem besseren Naturverständnis und gesteigerten Wertschätzung der Natur bei der Bevölkerung beitragen.

Insbesondere bezweckt die Verordnung sowohl die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Hochmoorbereiche, Kolke, Schwingrasenmoorflächen, Torfmooschlenken, Moorheiden und Moorwäldern sowie die Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten mageren Kulturbiototypen wie extensives Grünland, Sandheiden, Magerrasen und Hudewäldern als auch die Umwandlung von nicht standortheimischen Waldbeständen in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft. Der besondere Schutzzweck des Gebietes besteht in der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen. Es kommen derzeit folgende Lebensraumtypen vor:

- 91D0 Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp)
- 3160 Dystrophe Seen und Teiche
- 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
- 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 4010 Feuchte Heidegebiete des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix*
- 4030 Trockene europäische Heiden
- 7150 Torfmoor-Schlenken

Dabei nehmen die Moorwälder den größten Flächenanteil ein. Insgesamt wurde bei der Basiskartierung festgestellt, dass fast 50% der Fläche die im FFH-Gebiet von den Lebensraumtypen eingenommen werden, den Erhaltungszustand "C" (ungünstiger Erhaltungszustand) haben. Zur Wiederherstellung eines intakten Hochmoores soll der Lebensraumtyp 7120 weitgehend in den prioritären Lebensraumtyp 7110 "Lebende Hochmoore" überführt werden. Auch Teile des Lebensraumtyps 91D0 sollen sich im Kernbereich des Moores zu

dem Lebensraumtyp 7110 entwickeln. Damit ein günstiger Erhaltungszustand für das Gebiet insgesamt wiederhergestellt wird und die gewünschten Entwicklungen erfolgen, wurden bereits Wiedervernässungs- und andere Pflegemaßnahmen durchgeführt.

2.2 Schutzbestimmungen (Verbote)

Gemäß §24 Abs. 2 NNatG gilt das allgemeine Veränderungsverbot und das Wegegebot. Daneben können von der Naturschutzbehörde vor Ort gekennzeichnete Wege und die Moorerlebniszone in diesem NSG betreten werden. Nach § 24 Abs. 3 werden weiterhin Verbote explizit aufgelistet, für Handlungen und Maßnahmen, die das Gebiet gefährden oder stören können (auch von außerhalb).

Hervorzuheben ist bei der NSG Verordnung "Großes und Weißes Moor" das Verbot der Errichtung von Windkraftanlagen in einer Entfernung bis zu 1000 m von der Grenze des NSG. Dieses Verbot wurde zum Schutz schutzbedürftiger Vogelarten, vor allem für den im NSG brütenden Kranich aufgenommen (Abstandsempfehlung von mind. 1000 m zum Brutplatz des Kranichs, (vgl. Niedersächsischen Landkreistags (NLT) 2007: S. 25f).¹

Weiterhin ist das Verbot der Jagd auf Wasserfederwild (jagdliches Verbot nach §9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes - NJagdG) herauszustellen. Dies wurde zum Schutz störungsempfindlicher Vogelarten für erforderlich befunden. Das Jagdverbot gilt jedoch nicht für Kanada- und Nilgans, da sich diese neu eingewanderten Arten hier derzeit stark vermehren und heimische Vogelarten verdrängen.

Weitere Bestimmungen wurden aufgenommen um sicher zu stellen, dass der Wasserrückhaltung und der Wiedervernässung des Gebietes sowie der Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes nichts entgegensteht.

2.3 Freistellungen

Allgemeine Freistellungen

Zu den allgemeinen Freistellungen gehören übliche Betretensregelungen. Das Gebiet darf außerhalb der gekennzeichneten Wege und der Moorerlebniszone für rechtmäßige Nutzungen von Eigentümern und Nutzungsberechtigten betreten werden. Außerdem ist das Betreten des Gebiets abseits der gekennzeichneten Wege für Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte, zur Erfüllung ihrer Aufgaben, freigestellt. Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen, sowie deren Beauftragte, können nach Herstellung des Einvernehmens mit der Naturschutzbehörde das Gebiet zu dienstlichen Zwecken betreten. Damit soll sichergestellt werden, dass Maßnahmen dieser Behörden und deren Auftraggeber nicht dem Schutzzweck widersprechen und der Naturschutzbehörde bekannt sind. Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann das Gebiet außerdem für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie zu Forschungs-, Bildungs- und Informationszwecken betreten werden.

¹ NLT 2007: Naturschutz und Windenergie - Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen.

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Wegeunterhaltung mit Sand, Kies, Lesesteinmaterial oder gebrochenem, basenarmem Naturstein im bisherigen Umfang. Sofern andere Materialien verwendet werden sollen, bedarf dies der Zustimmung der Naturschutzbehörde. Die Einbringung von Kalkschotter oder Bauschutt ist generell untersagt, da diese Materialien einen Anstieg des pH-Werts bewirken und somit das Moor beeinträchtigen würden.

Die Anlage von Wegen zur naturverträglichen Besucherlenkung ist ausschließlich in den in der Verordnungsmappe dargestellten Korridoren mit Zustimmung der Naturschutzbehörde freigestellt. Die Errichtung von baulichen Anlagen (z.B. Infotafeln, Aussichtsplattformen) zur naturverträglichen Besucherlenkung ist mit Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich. Diese beiden Freistellungen beziehen sich auf das Konzept des NABU – Naturschutzbund e.V. zur Aufwertung des Moores und der Umgebung, abgestimmt mit einer geplanten Wanderroute der Stadt Rotenburg (Wümme) im Bereich der Ökokontoflächen. Zu diesem Konzept hat der NABU einen Projektantrag an das Niedersächsische Umweltministerium gestellt (Förderprogramm "Natur erleben", Kofinanzierung über das europäische Förderprogramm EFRE). Da zum aktuellen Zeitpunkt die Wegführung noch nicht parzellenscharf feststeht, wurde die Variante der Freistellung in Korridoren gewählt.

Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), ist freigestellt, ebenso wie die Binnenentwässerung (Drainage). Damit wird vor allem den Bedenken der Eigentümer von privaten landwirtschaftlich genutzten Flächen am Rande des NSG vor Vernässung ihrer Grundstücke Rechnung getragen.

Letztlich ist auch die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen sowie der bebauten Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang freigestellt. Die Garten- und Freizeitnutzung wird auf dem Flurstück 1/1 der Flur 7 von Unterstedt, zum Schutz der Ufervegetation am Kleinen Bullensee, geringfügig eingeschränkt.

Freistellungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen

Wenn bestimmte, bestehende jagdliche Einrichtungen nicht mit dem Schutzzweck vereinbar sind, (z.B. Wildäcker auf Flächen, die für die Grünlanderhaltung oder -entwicklung vorgesehen sind), so sind sie nicht von den allgemeinen Verboten der Verordnung freigestellt. Die Neuanlage einiger jagdlicher Einrichtungen (z.B. Hochsitze, Wildäcker) bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde. Andere, allgemein als unproblematisch für den Schutzzweck anzusehende, Einrichtungen (z.B. Salzlecken) sind generell freigestellt.

Freistellungen in Bezug auf die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung

Der Schutz der natürlichen Biototypen des Hochmoors ist vorrangiges Ziel der Verordnung. Die Umwandlung der Grünland- in Ackernutzung ist zum Schutz des Moorkörpers vor Nährstoffeinträgen und aus Gründen des Artenschutzes nicht gestattet. Die Grünlandbewirtschaftung soll jedoch weiterhin außerhalb der zentralen Bereiche uneingeschränkt möglich sein. Es soll aber an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass sich der überwiegende Teil der Grünlandflächen entweder im Eigentum des Landkreis Rotenburg (Wümme) oder der Stadt Rotenburg (Ökokonto), jeweils mit der Zweckbindung Naturschutz befindet. Die Flächen im öffentlichen Eigentum werden sehr extensiv bewirtschaftet. Pachtverträge für diese Flächen enthalten aus Arten- und Biotopschutzgründen weitreichende Einschränkungen zur Art der Grünlandbewirtschaftung.

Freistellungen in Bezug auf die ordnungsgemäße Forstwirtschaft

Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG bzw. gemäß den Grundsätzen des LÖWE-Erlasses² (dieser gilt nur für die Flächen der Anstalt Niedersächsischer Landesforsten) ist unter Beachtung weiterer Vorgaben freigestellt. Diese Vorgaben sollen garantieren, dass die Waldbestände im Gebiet gemäß des Schutzzweckes zu vielfältigen, ungleichaltrigen Beständen standortheimischer Baum- und Straucharten entwickelt bzw. erhalten werden. Außerdem soll der Erhaltungszustand der Moorwälder verbessert werden. Störungsempfindliche Arten sollen nicht unnötig durch forstwirtschaftliche Maßnahmen, vor allem nicht während der Brutzeit, beeinträchtigt werden.

Freistellungen bezüglich naturschutzfachlicher Pflege-, Entwicklungs-, und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die von der Naturschutzbehörde angeordneten naturschutzfachlichen Pflege- Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind im NSG freigestellt. Dazu zählen insbesondere Maßnahmen zur Wiedervernässung des Moores, um es zu einem naturnahen Zustand zurück entwickeln zu können. Außerdem sind Maßnahmen zur Beseitigung von standortfremden, nicht heimischen Gehölzen wie der Strobe, die die natürliche Vegetation verdrängen, hervorzuheben. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können auch in einem Plan nach §5 Abs. 2 der Verordnung dargestellt werden.

Weitere Freistellungen

Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben von der Verordnung unberührt, sofern in ihnen nichts anderes bestimmt ist.

² LÖWE-Erlass: Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz i.d.F. vom 20.03.2007 zur langfristigen ökologischen **Waldentwicklung**. Der Erlass geht auf das LÖWE-Programm der Landesregierung von 1991 zurück.

3. Abschließende Anmerkungen zur Änderung und Erweiterung des Naturschutzgebietes "Großes und Weißes Moor"

Pflege- und Entwicklungspläne

Dadurch, dass Pflege- und Entwicklungspläne nicht von der Naturschutzbehörde aufgestellt werden müssen, sondern auch im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde abgestimmt werden können, ist es prinzipiell möglich, dass zum Beispiel Pläne der Anstalt Niedersächsischer Landesforsten oder der Stadt Rotenburg (Konzept für die Ökokontoflächen), zu Pflege- und Entwicklungsplänen im Sinne des § 5 Abs. 2 der NSG-Verordnung werden.

Grenzanpassung NSG/ LSG

Aufgrund der Änderung und Erweiterung der NSG-Verordnung werden kleinere Grenzänderungen an dem unmittelbar benachbartem Landschaftsschutzgebiet „Grafeler Holz, Hamerloh und Lintel“ (LSG-ROW 131) notwendig, um weiterhin einen lückenlosen Übergang zwischen den beiden Schutzgebieten zu gewährleisten.